

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

30. Stück, 25.03.1943

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

30. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 25. März 1943.

## Inhalt:

Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

## Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.  
Oldenburg, den 20. März 1943.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

### § 1.

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

- a) der Beginn der Verkaufszeit  
für Lebensmittelgeschäfte auf spätestens 8 Uhr,  
für sonstige Geschäfte auf spätestens 9 Uhr,
  - b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß  
von 12,30 bis 14,30 Uhr,
  - c) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr
- festgesetzt.

Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben Montags und die Ladengeschäfte des Lebensmittelhandels — mit Ausnahme der reinen Brotverkaufsstellen — Dienstagsnachmittags geschlossen.

## § 2.

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten in besonders begründeten Fällen eine andere Verkaufszeit zuzulassen.

## § 3.

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten; sie haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

## § 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

## § 5.

Diese Bekanntmachung, die der früheren Regelung entspricht, tritt am 29. März 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Ladenschluß außer Kraft.

Oldenburg, den 20. März 1943.

Staatsministerium.

Joel.